



Sonderzahlung/Weihnachtsgeld

Finanzministerium zur Sonderzahlung 2013

KIEL. *Regelmäßig hatte die GdP ihre Mitglieder aufgefordert, ihre Ansprüche auf die (alte Version) der Sonderzahlung, dem so genannten Weihnachtsgeld, zu erheben. Dazu wurden GdP-seits auch zwei Musterverfahren beschlossen und in die Wege geleitet. Das war 2007. Die erwartete Rechtsprechung ist bisher nicht erfolgt, obwohl nun Bewegung in die Sache zu kommen scheint.*

Das Finanzministerium möchte allerdings keine weiteren Anträge (mehr bearbeiten) und hat mit Erlass vom 25. Oktober 2013 erklärt:

„In Abstimmung mit dem Finanzverwaltungsamt wurde für den Landesbereich festgelegt, dass zur Klärung der Rechtsfrage verschiedene Einzelfälle als Musterverfahren durchgeführt und die übrigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden. Für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diejenigen Kräfte, die bislang keinen Antrag gestellt haben, gelten. Zur Umsetzung würde ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.“

Die Zusage des Finanzministeriums ist nicht absolut („...sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz...“). Wer bisher keinen Antrag für eine Sonderzuwendung alten Formats (Sonderzuwendung wie bis 2006 gezahlt) gestellt hat, sollte dies dennoch tun. Musteranträge sind unter www.gdp-sh.de abrufbar.

Der Landesvorstand

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Schleswig-Holstein e.V.,
Max-Giese-Straße 22, 24116 Kiel, Telefon 0431-17091, Telefax 0431-17092,
eMail: gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de, 19. November 2013 – Nr. 2/2013